

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2021/09
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 19.03.2021
	Verfasser: Frau Richter
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
N	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, Wohnungen
Ö	13.04.2021 Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen“.

Sachverhalt:

In der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume der Gemeinde Peenehagen vom 10.08.2016 sind als zur Verfügung stehende Räumlichkeiten unter anderem das Kulturhaus Levenstorf sowie das Gemeindehaus Alt Schönau aufgeführt. Beide Gebäude sollen veräußert werden. Der Verkaufsvorgang steht kurz vor dem Abschluss. Die Kaufverträge wurden bereits geschlossen. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch folgt. Sowohl das Kulturhaus Levenstorf, als auch das Gemeindehaus Alt Schönau stehen daher für eine Vermietung nicht mehr zur Verfügung und sind entsprechend aus der o.g. Benutzungs- und Entgeltordnung zu streichen. Die Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die verbliebenen Räumlichkeiten erfolgt im Laufe dieses Jahres. Des Weiteren erfolgte eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Geschlechtsform des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK _____
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage:

Benutzungs- und Entgeltordnung

Frau Richter

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Peenehagen.
- (2) Zur Verfügung stehen folgende Räumlichkeiten:
 - die Turnhalle Groß Gievitz
 - die Halle mit dem Sanitärgebäude im Park Groß Gievitz
 - das Vereinshaus Lansen
 - die Grillhütte + Festplatz Lansen
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume gemäß § 1 Abs. 2 stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Peenehagen und auch von außerhalb für private und öffentliche Zwecke sowie dem Amt Seenlandschaft Waren und seinen Nachfolgeeinrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Räume ist bei dem **Bürgermeister/der Bürgermeisterin** oder einer von der Gemeinde beauftragten Person schriftlich anzumelden. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung zur Vergabe der Räumlichkeiten frei.
- (2) Die Übergabe der Räume an den Veranstalter erfolgt durch **den Bürgermeister/die Bürgermeisterin** oder einer von der Gemeinde beauftragten Person nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Nutzer. Die Rückgabe erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch **den Bürgermeister/die Bürgermeisterin** bzw. einer beauftragten Person. Übergabe und Rückgabe sind schriftlich zu dokumentieren. Mit der Übernahme obliegen dem Nutzer insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Sie erlöschen wieder nach Rückgabe an **den Bürgermeister/die Bürgermeisterin** bzw. einer beauftragten Person.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Räume kann versagt werden,
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtung besteht.

§ 5 Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des sich darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem **Bürgermeister/der Bürgermeisterin**, bzw. einer beauftragten Person mitzuteilen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Der Nutzer hat die Räume und das sich darin befindliche Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, einschl. Reinigung, zu versetzen. Abfälle und Sondermüll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (4) Die Nutzung hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie die Einholung von notwendigen Genehmigungen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Nutzer ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht werden.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht auf die schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes Zurückgehen, sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.ä., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Entgelt und Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume ist ein Entgelt entsprechend der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Eine Ermäßigung/Abweichung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Peenehagen gewährt werden. Hierüber entscheidet **der Bürgermeister/die Bürgermeisterin** im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist vor Nutzungsbeginn unter der Angabe des Verwendungszweckes auf das in der Nutzungsvereinbarung angegeben Konto zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 10.08.2016 außer Kraft.

Peenehagen,

gez. Haack
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Turnhalle Groß Gievitz“

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume kann stunden- und tageweise gewährt werden. Ab einer Nutzung von > 6 Stunden ist der Tagessatz abzurechnen.

<u>Nutzung</u>	<u>Entgelt</u>
1. stundenweise Nutzung (Einwohner der Gemeinde Peenehagen)	10,00 €/Std.
2. Nutzung durch Sportgruppen, Vereine u.ä. aus der Gemeinde Peenehagen	5,50 €/Std.
3. stundenweise Nutzung (auswärtige Nutzer)	20,00€/Std.
4. stundenweise Nutzung für den Schulbetrieb	15,50 €/Std.
5. tagesweise Nutzung (Einwohner/Vereine u.ä. der Gemeinde)	85,00 €/Tag
6. tagesweise Nutzung (auswärtige Nutzer)	100,00 €
7. Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Verkaufsveranstaltung)	100,00€
8. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht(ohne Eintrittsgelder)	- frei-
9. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	- frei-

Anlage 2

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Halle und Sanitärgebäude im Park Groß Gievitze“

<u>Nutzer</u>	<u>Entgelt</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe, ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe	170,00 €/Tag
3. Nutzung für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (Kautionsleistung = 1.000,00 €)	800,00 €/Tag
4. Nutzung der Wiese als Parkplatz	150,00 €
<p>In der Gebühr nicht enthalten sind Kosten für Energie, Wasser und Abwasser. Diese werden nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage der jeweils gültigen Preise zusätzlich in Rechnung gestellt</p>	
5. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht(ohne Eintrittsgelder)	- frei-
6. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	- frei-

Anlage 3

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Vereinshaus Lansen“

<u>Nutzung</u>	<u>Entgelt</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe, ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag bis 3h = 50,00 €
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige	120,00 €/Tag bis 3h 65,00 €
3. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht(ohne Eintrittsgelder)	- frei-
4. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	- frei-
5. Kleinstveranstaltungen (z.B. Kartenspielabende)	25,00 €

Anlage 4

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Grillhütte + Festplatz Lansen“

<u>Nutzung</u>	<u>Entgelt</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe, ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag bis 3h = 50,00 €
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige	120,00 €/Tag bis 3h 65,00 €
3. „ortsansässige Organisationen“ (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	- frei -